

Mietbedingungen für die Ausleihe des Toilettenanhängers



1. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist der Toilettenanhänger der Stadt Abensberg

2. Mietbedingungen

2.1 Der Toilettenanhänger wird vorrangig an Werbeträger und Vereine von Abensberg und den Ortsteilen vermietet.

2.2 Belegungswünsche zur Benutzung des Toilettenwagens werden von den Stadtwerken Abensberg koordiniert und schriftlich genehmigt.

Für die Genehmigung hat der Mieter

- Angaben über Art der Veranstaltung
- Mietdauer
- Verantwortliche Person (Name, Adresse, Telefon)

zu machen. Der Mieter haftet für Schäden, die auf falsche Angaben zurückzuführen sind.

2.3 Der Toilettenanhänger darf vom Mieter nur zu der im Mietvertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.

2.4 Die Stadt Abensberg behält sich den Widerruf eines erteilten Mietvertrages vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis der Mietvertrag zur Benutzung des Toilettenanhängers nicht abgeschlossen worden wäre.

2.5 Beauftragten der Stadt ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Behandlung des Toilettenanhängers jederzeit zu gestatten.

3. Gebrauch und Risiko des Mietgegenstandes

3.1 Die Stadt Abensberg vermietet den Toilettenanhänger zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, den Toilettenanhänger jeweils vor Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er trägt das Risiko für Schäden, die bei seiner Kontrolle nicht festgestellt wurden.

3.2 Der Mieter und der Abholer tragen die Gefahr des Verlustes, der unsachgemäßen Handhabung, der Beschädigung und der Vernichtung des Mietgegenstandes, aus welchen Gründen sie auch immer eintreten.

3.3 Der Mieter muss sich selbstständig um die Anschaffung Anbringung und das Entfernen der Anschlussrohre für das Frischwasser und das Abwasser kümmern.

3.4 Der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Toilettenanhängers stehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Abensberg, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte und Beauftragte.

3.5 Der Anhänger hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 2.000 kg, eine Stützlast von 100 kg. Die Zuladung darf nicht überschritten werden. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit müssen ausgeschlossen sein. Der WC-Anänger kann mit dem PKW (mit PKW-Anhängekupplung) und zusätzlichen Außenspiegeln oder mit einem Geländewagen/ Pickup transportiert werden. Es ist die Führerscheinklasse B, BE, erforderlich.

3.6 Jeder entstandene Schaden am Toilettenanhänger ist unverzüglich bei den Stadtwerken, Frau Pilz unter Tel. 09443 9103 403 zu melden.

4. Rückgabe des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien und gereinigten Zustand dem Vermieter zurückzugeben.
- 4.2 Der Vermieter ist berechtigt, die Rücknahme eines Mietgegenstandes abzulehnen, wenn einer oder mehrere nachfolgende Punkte zutreffen:
- a) der Mietgegenstand verschmutzt ist
 - b) Teile durch nichtpassende Fremdmaterialien ersetzt sind
 - c) sonstige Beeinträchtigungen sich nachhaltig auf den Vermieter oder auf den nächsten Mieter auswirken.
- 4.3 Beanstandete Mängel sind unverzüglich nachzubessern. Trifft keine Besserung der Mängel ein, erfolgt die Nachbesserung durch den Vermieter zu Lasten des Mieters.

5. Fristen

Der Toilettenanhänger darf nicht länger als vereinbart behalten werden. Wird der Rückgabetermin schuldhaft versäumt, müssen alle entstehenden Kosten vom Mieter getragen werden.

6. Gebühren

- 6.1 Für die Vermietung des Toilettenanhängers werden Gebühren erhoben
- | | |
|-------------------------|--|
| an einheimische Vereine | 100,00 EUR/Tag + 60,00 EUR pro Folgetag (inkl. 19% MwSt) |
| an auswärtige Vereine | 200,00 EUR/Tag + 60,00 EUR pro Folgetag (inkl. 19% MwSt) |
- 6.2 Für den Mietzeitraum wird eine Kautions von 300,00 EUR erhoben, die vor der Abholung des Toilettenanhängers zu entrichten ist oder bei Abholung in bar zu entrichten ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Mieter vom Mietvertrag zurück, so sind die entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen. Der Vermieter behält sich ein Rücktrittsrecht vor, wenn er durch schwerwiegende Gegebenheiten oder durch höhere Gewalt dazu gezwungen wird. Der Entleiher hat in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche.

8. Ausnahmen

- 8.1 In besonderen Fällen kann die Stadt Abensberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Mietbedingungen zulassen.
- 8.2 Abweichende Bestimmungen bedürfen der Schriftform und sind im Vertrag festzuhalten.

9. Ausschluss

- 9.1 Wenn gegen die Mietbedingungen verstoßen wird, ist die Stadt Abensberg berechtigt, den Veranstalter von der Anmietung des Toilettenanhängers für weitere Veranstaltungen auszuschließen.
- 9.2 Die Stadt Abensberg kann jeden von der Anmietung des Toilettenanhängers ausschließen, wenn eindeutige Gründe gegen den Antrag sprechen.

Abensberg, den 30.09.2026

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister Stadt Abensberg